



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-90180/0026-III/2014

Wien, 25.7.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr.1753 /J der Abgeordneten Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Vorab weise ich darauf hin, dass für Angelegenheiten der Lebensmittelkennzeichnung der Bundesminister für Gesundheit zuständig ist.

Frage 1 und 2:

Mein Ressort hat sich stets für die Kennzeichnung der Herkunft- bzw. des Ursprungs von unverarbeiteten und leicht verarbeiteten landwirtschaftlichen Lebensmitteln wie zB Käse und Schinken im Hinblick auf die primären Zutaten (zB Milch, Fleisch) eingesetzt.

Ich halte eine Herkunftskenzeichnung für diese Produkte grundsätzlich auch in der Gastronomie für wünschenswert. Die Verbraucherinformationsverordnung 1169/2011/EU wird weitgehend am 13. Dezember 2014 rechtswirksam. Ich hoffe, dass die Gastronomie dies zum Anlass nimmt, den Umfang der Herkunftskenzeichnung freiwillig auszuweiten.

Für die Erlassung verpflichtender nationaler Vorschriften ist der Bundesminister für Gesundheit zuständig.

Frage 3:

Die Kontrolle der Lebensmittelkennzeichnung obliegt dem Bundesministerium für Gesundheit, bzw. den Ländern in mittelbarer Bundesverwaltung.

Besteht der begründete Verdacht der unzutreffenden Kennzeichnung eines Lebensmittels als regional in der Speisekarte, so kann dies der Lebensmittelaufsicht (in Wien dem zuständigen Marktamt) gemeldet werden, die eine Überprüfung anordnet.

Hinsichtlich des Täuschungsschutzes halte ich ergänzend fest, dass mein Ressort die UWG-Verfahren des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) fördert, die ua. auch die Ahndung irreführender Geschäftspraktiken bei Lebensmitteln betreffen. Weiters fördert mein Ressort den vom VKI durchgeführten „lebensmittelcheck“ (www.lebensmittelcheck.at).

Frage 4:

Aus Sicht des Verbraucherschutzes ist es zwar grundsätzlich sinnvoll, dass Gastronomiebetriebe ihre Lieferanten bekanntgeben, wie dies mancherorts bereits praktiziert wird. In vielen Fällen wird die Nennung des Vorlieferanten die Transparenz hinsichtlich der Produktqualität steigern. Die Rückverfolgbarkeit von Produkten stärkt das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in die angebotenen Produkte.

Die Nennung des Vorlieferanten wird hinsichtlich des Ursprungs der Rohstoffe allerdings nicht immer aufschlussreich sein und kann nicht in jedem Fall die Angabe des Ursprungsorates des Rohstoffs (bzw. der primären Zutat) ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

HBM Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	SdJGjleBnIE5icx3bih+sevOnbN5V5JLgM2CsYvuJhaO1PZ1smC8P/GnqwcBUYaBAgdzcl12ezFwR70oLeI+JusZN+IxmbrprUFQotKvWkhrrlpkk674XUVpwThRXkYbm+qZG9AC2InY5uO+l8eRXwW0zBC1jWyz21HpyJlpLk=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-25T13:34:49+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	